

REGIERUNGSRAT

12. August 2015

15.70

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Ralf Bucher, Mühlau) vom 5. Mai 2015 betreffend Aufnahme des Kriteriums der Familienfreundlichkeit eines Unternehmens bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Allgemeines

Einer der Grundsätze des Submissionsdekrets (SubmD) vom 26. November 1996 besteht in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs (§ 1 SubmD). Im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen sogenannte Zuschlagskriterien. Diese sind für den jeweiligen Auftrag zum Voraus bekannt zu geben (§ 18 SubmD).

Die Zuschlagskriterien müssen sachlich begründet sein; sie sind auf den Nutzen der Angebote für das vergebende Gemeinwesen ausgerichtet und sprechen grundsätzlich gegen die Anwendung von vergabefremden, insbesondere sozialpolitischen Kriterien. Solche Kriterien können den Wettbewerb verfälschen und es den Vergabestellen erschweren, sachgerechte Entscheide zu treffen. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat sich aus diesem Grund schon früh gegen die Anwendung solcher Kriterien ausgesprochen.

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995, das vorliegend als übergeordnetes Recht ebenfalls zur Anwendung kommt, schliesst Einschränkungen des Marktzugangs, die sich aus Massnahmen mit sozialpolitischer Zielsetzung ergeben, nicht von vornherein aus (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d BGBM). Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Massnahmen für ortsansässige und ortsfremde Personen gleichermassen gelten und dass sie zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich und überdies verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM).

Sozialpolitischen Kriterien wie beispielsweise der Lehrlingsausbildung darf daher im Rahmen der Zuschlagskriterien kein übermässiger Stellenwert zukommen.

Im Weiteren ist auf das GATT/WTO-Übereinkommen hinzuweisen, das verlangt, dass Anbietende aus den Vertragsstaaten gleich behandelt werden wie jene aus dem Inland und diesen gegenüber nicht diskriminiert werden (Art. III Abs. 1; vgl. auch Art. VIII lit. b Übereinkommen über das öffentliche

Beschaffungswesen [GPA]). Da sozialpolitische Kriterien gegenüber Anbietenden aus Vertragsstaaten, die keine mit dem schweizerischen Anforderungen vergleichbare Regelungen kennen, zu einer nach dem Abkommen unzulässigen Diskriminierung führen kann, dürfen sie gegenüber Anbietenden aus diesen Vertragsstaaten nicht angewandt werden.

2. Kriterium Familienfreundlichkeit eines Unternehmens

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat Bestrebungen hinsichtlich der Familienfreundlichkeit von Unternehmen. So hat beispielsweise das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Wirtschaft und Arbeit) bereits Massnahmen in diese Richtung hin getroffen.

Das der Motion inhärente Ziel, nämlich "die bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials" ist jedoch vergaberechtsfremd und widerspricht einem elementaren Grundsatz des Submissionsrechts, nämlich der Vermeidung jeder Diskriminierung. Die Aufnahme des Kriteriums "Familienfreundliche Unternehmung" in § 18 Abs. 2 SubmD ist daher bereits aufgrund des damit eigentlich beabsichtigten Ziels abzulehnen. In Bezug auf das Ziel, eine "bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials" zu erreichen, gilt es auch zu bedenken, dass das Kriterium der Familienfreundlichkeit eines Unternehmens hierzu womöglich ohnehin untauglich oder gar hinderlich sein könnte. Dies daher, weil es durchaus möglich ist, dass inländische Unternehmen im Vergleich zu ausländischen Unternehmen weniger familienfreundlich sind. Wie bereits dargelegt, kann der Gewichtung von sozialpolitischen Kriterien in jedem Fall nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Gesamtbewertung zukommen, im Staatsvertragsbereich dürfen sie gar nicht zur Anwendung kommen.

Im Submissionsdekret ist die Ausbildung von Lehrlingen als mögliches Zuschlagskriterium erwähnt. Die Bewertung erfolgt über das Verhältnis der Anzahl Lehrlinge zur Gesamtbelegschaft.

Die Familienfreundlichkeit eines Unternehmens würde nun ein zusätzliches vergabefremdes Kriterium darstellen, das mit der Leistungserbringung keinen direkten Zusammenhang aufweist. Eine Bewertung könnte wohl nur über familienfreundlich ja/nein erfolgen, eine weitere Differenzierung wäre zu aufwendig. Bei ausländischen Anbietenden wäre die Bewertung kaum machbar. Nachdem die Familienfreundlichkeit kein sachliches Kriterium darstellt und eine differenzierte Bewertung zu aufwendig wäre, erachtet der Regierungsrat die Aufnahme dieses Kriteriums als Zuschlagskriterium als unzweckmässig. Er beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

3. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Konsequenzen der Aufnahme des Kriteriums "Familienfreundliche Unternehmung" in § 18 Abs. 2 SubmD sind nicht absehbar, da die in § 18 Abs. 2 SubmD aufgeführten Kriterien exemplarisch sind und folglich dieses Kriterium – wie alle anderen Kriterien ausser dem Preis – von der Vergabestelle zu bestimmen ist. Aus der Umsetzung ergäbe sich bei der Anwendung des Kriteriums ein höherer Aufwand bei der Offertbewertung für die betroffenen Vergabestellen. Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) lassen sich nicht beziffern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'136.–.

Regierungsrat Aargau